

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
AGRARBEHÖRDE KÄRNTEN**

Dienststelle Villach
Meister-Friedrich Straße 4
9500 Villach

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Zusammenlegung „Förolach“
Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Datum	29.01.2019
Zahl	10-ABV-ZL-154/2018(6/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Leopold ASTNER
Telefon	050-536-11910
Fax	050-536-11900
E-Mail	abt10.agrabehoerdevl@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

VERORDNUNG

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 K-FLG
LGBl. Nr. 64/1979 i.d.g.F. wird das Zusammenlegungsverfahren

„FÖROLACH“

von Amts wegen eingeleitet.

Das Zusammenlegungsgebiet liegt zur Gänze in der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See (politischer Bezirk und Gerichtsbezirk Hermagor). Es umfasst den Bereich südlich der Bundesstraße B 111 zwischen der Zufahrt zur Fischzuchtanlage im Westen und dem agrargemeinschaftlichen Grundstück bzw. dem Ortsteil Förolach Süd im Osten und dem Beginn des Schilfgürtels am Presseggersee im Süden. Die Grundstücke liegen zur Gänze in der Katastralgemeinde 75002 Görtschach. Die einbezogenen Grundstücke bilden 2 geschlossene Grundstückskomplexe, welche durch die Bahnlinie getrennt werden und haben eine Gesamtfläche von etwa 35 ha.

**Das Zusammenlegungsgebiet „Förolach“ besteht aus folgenden Grundstücken:
(alle Grundstücke KG 75002 Görtschach):**

.163, .180, .198, 23, 24/2, 25/1, 25/2, 26/2, 26/3, 29 - 31, 32/2, 35 - 39, 41 bis 46, 47/1, 47/2,
48 – 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53 – 61, 63 - 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68 – 77, 79 – 85, 86/1,

9500 Villach, Meister Friedrich Straße 4 ♦ DVR 0062413 ♦ Internet: www.ktn.gv.at

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Parteienverkehr: Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr

Amtsstunden: Montag - Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr; Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

87/1, 89, 90, 91/2, 94/2, 99, 268/2 (T), 268/4, 268/5, 269/1, 269/2, 269/3, 269/4, 269/5, 269/6, 270/2 (T), 270/7 (T), 281/1(T), 282, 284, 285/1, 285/2, 286/1, 286/2, 286/3, 287 - 294, 296, 297/2, 298 - 320, 321/1, 321/2, 321/3, 322/1, 322/2, 323, 324/1, 324/2, 325, 326/1, 326,2, 326/3, 326/4, 327/2, 328, 329/1, 329/2, 329/3, 329/4, 330/1, 330/2, 330/3, 331,332, 333/1, 333/2, 333/3, 334/1, 334/2, 334/3, 335, 336, 337/1,337/2,337/3, 338 – 344, 345/1, 345/2 (T), 347/2, 348/2, 350, 351/1, 351/2, 351/3, 352/1, 352/2, 354/2 (T), 357/1, 357/2, 358/1, 358/2, 358/3, 358/4, 359/1, 359/2, 359/3, 360,361/1, 361/2, 361/3, 363/2 (T), 364/2, 365/1, 365/2, 368/1, 368/2, 369/1, 369/3, 369/4, 370/1, 371/1, 371/2, 372 – 379, 382 – 384, 390, 391, 395/1, 395/2, 396, 400, 401/1, 401/2, 401/3, 401/4, 402, 403/1, 403/3, 403/4, 404, 405, 408/1, 408/2, 409/1, 409/3, 410/1, 410/3, 410/4, 411/1, 412 – 414, 415/1, 415/2, 416 – 418, 422, 445/1, 445/2, 446, 447, 449, 450/2, 451, 455, 456/1, 2153/2 (T), 2160, 2161/1, 2161/2 (T), 2162/1, 2162/2, 2163, 2164/1, 2175 (T)

(T) ... Teilflächen der Grundstücke

Gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. wird weiters verfügt:

- a) dass die Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke nur mit Genehmigung der Agrarbehörde geändert werden darf;
- b) dass Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Agrarbehörde neu errichtet, wieder hergestellt, wesentlich verändert, aufgelassen oder entfernt werden dürfen;
- c) dass der Abschluss von Pachtverträgen sowie alle Vereinbarungen über die Einräumung dinglicher Rechte der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. darf eine Genehmigung auf Grund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen für Vorhaben im Sinne des Abs.1 erst dann erteilt werden, wenn die Genehmigung der Agrarbehörde vorliegt. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Genehmigung (Bewilligung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Ziffer 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51).

Sind entgegen den nach Abs. 1 verfügten Beschränkungen Änderungen vorgenommen, Anlagen errichtet oder wesentlich verändert, Pachtverträge geschlossen oder dingliche Rechte eingeräumt worden, so haben sie im Verfahren unberücksichtigt zu bleiben. Hindern solche Änderungen oder Anlagen die Zusammenlegung, so hat die Agrarbehörde die Herstellung des früheren Zustandes innerhalb angemessener Frist (§ 59 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51) zu verfügen. (§ 6 Abs.3)

Weiters sind gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens jedes Grundstück mit Ausnahme der Wohnungen oder

sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, hierbei auch Zeichen und Markierungen anzubringen sowie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, soweit erforderlich, teilweise oder gänzlich zu beseitigen.

Wer

- a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer agrarischen Operation dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört,
- b) den nach § 6 Abs. 1 verfügbaren Eigentumsbeschränkungen zuwiderhandelt,
- c) die Organe der Agrarbehörde oder die von der Agrarbehörde ermächtigten Personen bei der Ausübung der ihnen nach § 6 Abs. 4 zustehenden Befugnisse behindert oder
- d) den sonstigen Bestimmungen des § 117 leg. cit. zuwiderhandelt,

begeht, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, gemäß § 117 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-- oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung
Mag. Sandra SCHNEIDER

Ergeht an:

1. Amtstafel; **zum zweiwöchigen Anschlag**
2. Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniplatz 1, 9620 Hermagor-Pressegger See **mit dem Ersuchen um zweiwöchigen Anschlag an der dortigen Amtstafel und Übermittlung der Anschlagsbestätigung;** e-mail: gemeinde@hermagor.at;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Kärntner Landeszeitung; **mit dem Ersuchen um Abdruck im amtlichen Teil;** e-mail: landeszeitung@ktn.gv.at;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.